

Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Aufgrund des § 36 des Landesstraßengesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG-RP) und des Beschlusses des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Wallmenroth vom 10.02.2026 wird folgende Straße in der Ortsgemeinde Wallmenroth als Gemeindestraße/Gehweg dem öffentlichen Verkehr gewidmet und erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Wallmenroth,

Flur 3 Flurstück 1/6, 1/7, 2//25, 2/30 (teilweise), 54/52 (teilweise), 58/4, 59/10, 394/2,

„**Kirchstraße**“

Ohne Beschränkung der Nutzungsart

(gemäß § 3 Nr. 3a des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz)

Gemarkung Wallmenroth,

Flur 3 Flurstück 2/30 (teilweise), 54/52 (teilweise),

„**Verbindungsweg Kirchstraße-B62 Hauptstraße**“

Mit Beschränkung auf die Nutzungsart Gehweg

(gemäß § 3 Nr. 3b aa des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz).

Durch diese Widmung erhalten die vorerwähnten Verkehrsanlagen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße i.S. des § 1 Abs. 2 LStrG. Der Gebrauch der Straße ist nach § 34 LStrG jedermann im Rahmen dieser Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Verkehrsanlage „Kirchstraße“ sowie „Verbindungsweg Kirchstraße-B62 Hauptstraße“ ist entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung eine Gemeindestraße/Gehweg und dienen überwiegend dem örtlichen Verkehr.

Der Träger der Straßenbaulast ist nach § 14 LStrG die Ortsgemeinde Wallmenroth.

Die Verkehrsflächen sind in zwei Lageplänen, welche Bestandteil dieser Widmung sind, mit einer gepunkteten Linie markiert und nachfolgend abgebildet.

Die Widmungsverfügung mit dem zugehörigen Lageplan, aus dem die Lage der gewidmeten Flächen ersichtlich ist, liegt im Zeitraum von **Montag 27. April 2026 bis Freitag 08. Mai 2026**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain, Fachbereich Bauen, während der Dienstzeiten vormittags: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr und nachmittags: Montag bis Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr, oder aber auch nach einer besonderen Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain, Hellerstraße 2, 57518 Betzdorf, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3. VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz (OZG) oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <https://www.vg-bg.de/buergernah/verwaltung/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Betzdorf, den 13.04.2026

Verbandsgemeindeverwaltung

Betzdorf-Gebhardshain

Joachim Brenner
Bürgermeister